

## Forschungsethik und Datenschutz im Rahmen von Masterarbeiten am Institut für Bildungswissenschaften (IBW)

Forschung am Institut für Bildungswissenschaften der Universität Basel (IBW) folgt den institutionellen Regelungen und Richtlinien zur Forschungsethik und zum Datenschutz der Universität Basel.

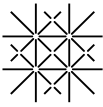
Für Masterarbeiten am Institut für Bildungswissenschaften (IBW) ist Folgendes zu beachten:

1. Forschung im Rahmen einer Masterarbeit am Institut für Bildungswissenschaften der Universität Basel (IBW) darf **keine eingeschränkt urteilsfähigen oder urteilsunfähigen Personen**<sup>1</sup> einschliessen. Ausnahme bilden Masterarbeiten, welche in einem Forschungsprojekt geschrieben werden, für das ein von der Ethikkommission einer von der Universität Basel anerkannten Hochschule genehmigter Ethikantrag bereits vorliegt bzw. bis zur Umsetzung des forschungsmethodischen Verfahrens im Rahmen der Masterarbeit vorliegen wird.
2. Die zu untersuchenden Teilnehmenden dürfen während der Durchführung der Befragung weder einer **physischen** noch einer **psychischen** Belastung ausgesetzt werden. Weiter dürfen ihnen durch das Vorgehen weder **physische** oder **psychische** Folgen entstehen noch darf ihre **persönliche** und **soziale Integrität** über ein alltägliches Mass («minimal risk»<sup>2</sup>) hinaus tangiert werden.
3. Mit der Anmeldung zur Masterarbeit sind die Betreuenden und Studierenden verpflichtet, alle in diesem Leitfaden «Forschungsethik und Datenschutz im Rahmen von Masterarbeiten am Institut für Bildungswissenschaften (IBW)» aufgeführten forschungsethisch relevanten Fragen zu beantworten und durch ihre Unterschrift zu bestätigen, dass sie diese nach bestem Wissen und Gewissen beantwortet und umgesetzt sowie Kenntnis der institutionellen Regelungen und Richtlinien zur Forschungsethik an der Universität Basel genommen haben (siehe Anhang).

Auf den nächsten Seiten sind Kriterien aufgeführt, die bzgl. Forschungsethik und Datenschutz beachtet werden müssen. Mithilfe der Antworten auf die Fragen kann zusammen mit den Betreuenden entschieden werden, ob die Masterarbeit aus forschungsethischer und datenschutztechnischer Perspektive wie geplant durchgeführt werden kann oder ob allenfalls Anpassungen nötig sind.

<sup>1</sup> Urteilsfähigkeit ist die Fähigkeit, vernunftgemäss zu handeln ([Art. 16 ZGB](#)). Sie ist stets vorauszusetzen, solange keine Gründe wie Kindesalter, geistige Behinderung, psychische Störung, Rausch oder ähnliche Zustände vorliegen, die eine situations- und entscheidungsbezogene Beurteilung der Fähigkeit zur Einsicht und zur Willensbildung beeinträchtigen.

<sup>2</sup> Vgl. Schweizerische Ethikkommissionen für die Forschung am Menschen (swissethics): [Leitlinie zur Forschung mit gesunden Kindern und Jugendlichen](#). 1. Auflage, Bern 2017



## 1. Angaben zum Vorgehen im Rahmen des Forschungsvorhabens

### Rekrutierung und Informationen zum geplanten Vorhaben

- 1.1 Um welche Art von zu untersuchenden Teilnehmenden (Anzahl, Geschlecht, Alter, Ausbildung u. a.) und Kontext bzw. Umfeld (Schule, Familie u. a.) handelt es sich beim geplanten Vorhaben?
- 1.2 Wie werden die zu untersuchenden Teilnehmenden rekrutiert?
- 1.3 Wird den zu untersuchenden Teilnehmenden die Teilnahme am Vorhaben vergütet (Aufwandsentschädigung)? (Falls ja, wie viel bzw. in welcher Form?)
- 1.4 Können den zu untersuchenden Teilnehmenden durch Nicht-Teilnahme mögliche Nachteile entstehen? (Falls ja, welche?)
- 1.5 Setzen sich die zu untersuchenden Teilnehmenden einem Risiko aus, welches mit einer Versicherung abgedeckt werden muss? (Falls ja, welchem?)
- 1.6 Wie werden die zu untersuchenden Teilnehmenden über die Ziele des Vorhabens informiert (Informationsblatt zum Vorhaben, Informed Consent Form)?
- 1.7 Wie ist der Zustimmungsprozess gestaltet (opt-in oder opt-out)?
- 1.8 Werden die zu untersuchenden Teilnehmenden absichtlich unvollständig oder falsch (mit dem Ziel der Täuschung) über die Ziele und das Verfahren des Vorhabens informiert (z. B. durch manipulierte Rückmeldungen über Ihre Leistungen)?

### Einverständniserklärung

- 1.9 Ist die Freiwilligkeit der Teilnahme aufgrund der Information an die Teilnehmenden klar und wird dies durch eine Einverständniserklärung bestätigt?
- 1.10 Wird es notwendig sein, dass die zu untersuchenden Teilnehmenden ihre Einwilligungserklärung nachträglich (verdeckte Beobachtung) oder nicht (Täuschungsstudie) ausfüllen? (Falls ja, erläutern Sie das Vorgehen. Siehe dazu die [Guidelines Participant Observation](#) der Kommission für Forschungsethik der Universität Basel (KFE).
- 1.11 Bei Teilnehmenden unter 16 Jahren: Wie wird das schriftliche Einverständnis der gesetzlichen Vertreter\*innen eingeholt?

### Vor der Durchführung des Vorhabens

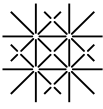
- 1.12 Wie lauten die genauen Instruktionen unmittelbar vor Beginn der Durchführung des Vorhabens (mündlich sowie auch durch das Informationsschreiben)?

### Während der Durchführung des Vorhabens

- 1.13 Wie ist die Durchführung des Vorhabens aus der Sicht der zu untersuchenden Teilnehmenden gestaltet?
- 1.14 Wie wird das Grundrecht der zu untersuchenden Teilnehmenden auf Abbruch während des Vorhabens ohne Angabe von Gründen und ohne Nachteile berücksichtigt?

### Nach der Durchführung des Vorhabens

- 1.15 Wie werden die untersuchten Teilnehmenden nach Beendigung der Durchführung des Vorhabens informiert (Was wird wie rückgemeldet? «Debriefing»)?
- 1.16 Sind weitere (mehrmalige) oder zukünftige Datenerhebung durch Forscher\*in/ Forschungsteam geplant?



## 2. Angaben zu den Daten, dem Datenschutz und zum Datenmanagement

### Art der Daten (persönliche und besondere Personendaten)

- 2.1 Welche **gewöhnlichen Personendaten**<sup>3</sup> (Informationen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person beziehen wie bspw. Name, Geburtsdatum, Mail-Adresse, Telefon- und Mobilnummer, AHV-Nr., Geschlecht, Fotografie oder auch besonders charakterisierende Merkmale) werden von den zu untersuchenden Teilnehmenden erhoben?
- 2.2 Welche **besonderen Personendaten**<sup>3</sup> (Personendaten, bei deren Bearbeitung eine besondere Gefahr der Grundrechtsverletzung besteht) werden von den zu untersuchenden Teilnehmenden erhoben? Zu diesen zählen gemäss §3 SG 153.260 - Gesetz über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG) insbesondere Angaben über die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten, Angaben über die Gesundheit, das Erbgut (genetische Daten), die persönliche Geheimsphäre, das Sexualleben, die sexuelle Orientierung oder die ethnische Herkunft, Angaben über Massnahmen der sozialen Hilfe, Angaben über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen und mit speziellen technischen Verfahren gewonnene personenbezogene Daten zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen einer natürlichen Person, welche die eindeutige Identifizierung dieser Person ermöglichen oder bestätigen (biometrische Daten) sowie Informationen, die wesentliche Aspekte persönlicher Erfahrungen (z. B. belastende Erlebnisse) oder sensitive Informationen (z. B. Drogenkonsum) einschliessen.
- 2.3 Werden Daten von den zu untersuchenden Teilnehmenden erhoben, welche die **persönliche und soziale Integrität** der zu untersuchenden Teilnehmenden über ein alltägliches Mass («minimal risk»<sup>4</sup>) hinaus tangieren?
- 2.4 Werden weitere Information über Teilnehmende gespeichert, die nicht in die Forschungsdaten erhoben werden?

### Datenerhebung (Forschungstechnik, Instrumente / KI-Tools)

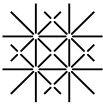
- 2.5 Wie werden die Daten erhoben und welche Erhebungsinstrumente (Fragebogen Interview mit Einzelpersonen, Interview/Diskussion in Fokusgruppen, teilnehmende Beobachtung, Video/Audio-Aufnahmen, Daten von Social Media, Bildaufnahmen, Kombination von Datensätzen («big data»), etc.) werden verwendet?
- 2.6 Erfolgt die Datenerhebung durch Dritte (z. B. über ein Marktforschungsunternehmen, Umfrage-Tool)? Bitte prüfen Sie in diesem Fall allfällige vertragliche Vereinbarung mit der bzw. dem Dritten.

### Datentypen

- 2.7 Um welchen Datentyp handelt es sich bei den von den zu untersuchenden Teilnehmenden erhobenen Daten (Transkripte, Datensätze aus Fragebögen, Bild-, Film- oder Tonmaterial)?
- 2.8 Wird die Vertraulichkeit der erhobenen Daten gewährleistet und wie?
- 2.9 Wie werden die erhobenen Daten pseudonymisiert bzw. anonymisiert?
- 2.10 Wie sieht das Pseudonymisierungsmanagement (Aufbewahrung Schlüssel etc.) aus?

<sup>3</sup> Gemäss §3 SG 153.260 - [Gesetz über die Information und den Datenschutz](#) (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG)

<sup>4</sup> Für Beispiele siehe die [Leitlinien zur Forschung mit gesunden Kindern und Jugendlichen](#) (Kapitel 5.4).



### Datenbearbeitung und Datenmanagement

- 2.11 Ist der Zugang zu den Daten technisch und organisatorisch geschützt (inkl. Rechtemanagement)?
- 2.12 Werden die erhobenen Daten auf sicherer Infrastruktur<sup>5</sup> bearbeitet, sind sie gemäss den Datenklassifizierung der Universität Basel<sup>6</sup> gekennzeichnet und gespeichert (Datensätze, Transkriptionen, Bilder etc.)?
- 2.13 Werden die erhobenen Daten ausserhalb des Forschungsteams geteilt?

### Nach Abschluss des Projektes

- 2.14 Können die zu untersuchenden Teilnehmenden die Einsicht und die Löschung ihrer Daten jederzeit während und bis zu welchem Zeitpunkt nach der Durchführung des Vorhabens verlangen?
- 2.15 Wann werden die erhobenen Daten der zu untersuchenden Teilnehmenden endgültig gelöscht?
- 2.16 Beabsichtigen Sie die vollständig anonymisierten Daten der zu untersuchenden Teilnehmenden nach Abschluss des Vorhabens auf einem öffentlichen Daten-Repository (z.B. SwissUbase) zu veröffentlichen?
- 2.17 Sind Publikationen mit den vollständig anonymisierten Daten geplant?

---

<sup>5</sup> Verletzung der Datensicherheit bedeutet eine Verletzung der Sicherheit, die dazu führt, dass Personendaten unbeabsichtigt oder widerrechtlich verlorengehen, gelöscht, vernichtet oder verändert werden oder Unbefugten offengelegt oder zugänglich gemacht werden (<https://datenrecht.ch/dsv-keine-mindestanforderungen-an-die-datensicherheit-keine-entsprechende-straftbarkeit-weitere-anmerkungen/>).

<sup>6</sup> Siehe dazu die [Weisung zur Datenklassifizierung](#) der Universität Basel.



## **Anhänge**

### **Vorlagen der Kommission für Forschungsethik (KFE) der Universität Basel**

- [Vorlage Informationsblatt und Einverständniserklärung](#)

### **Weitere Richtlinien/Reglemente/Merkblätter**

- [Reglement der Kommission für Forschungsethik \(KFE\) der Universität Basel](#)
- [Reglement der Ethikkommission der PHFHNW](#)
- [Merkblatt zur Einwilligung bei Forschungsprojekten mit Kindern und Jugendlichen \(5/2024\)](#)